

Mit der Kettensäge beim Hochsitzbau verletzt – LBG-Versicherungsfall oder nicht?

Wie in der letzten Ausgabe angekündigt, berichten die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (LBGen) in der „Jagd in Bayern“ nun detaillierter über ihren Aufgabenbereich. Hier geht es um die Frage, wann ein Unfall unter ihren Versicherungsschutz fällt und wann nicht. Generell gilt: Entscheidend ist die konkrete Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt.

Zum gesetzlich versicherten Personenkreis gehören in erster Linie alle Jagdunternehmer, das heißt die Pächter der Jagd oder Eigentümer einer Eigenjagd.

Zu den versicherten Tätigkeiten zählen alle typischen für die Jagdausübung notwendigen Vorgänge wie das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und die Hege des Wildes. Der Revierinhaber ist auch immer versichert, wenn seine Tätigkeit dem Jagdunternehmen dient, wie beim Bau eines Hochsitzes, eines Wildgatters oder beim Anlegen von Waldschneisen

sowie beim Aufbrechen des Wildes oder beim Absteigen vom Hochsitz.

„Arbeitnehmer“ sind versichert, jagende Gäste nicht

Ferner sind Beschäftigte des Jagdunternehmers versichert, für die ein Arbeitsvertrag existiert. Im Einzelfall kann sich der Versicherungsschutz auch auf Personen erstrecken, die ohne ein Arbeitsverhältnis wie Arbeitnehmer tätig werden, zum Beispiel vom Revierinhaber bestellte Treiber.

Jagdgäste, Begehungsscheininhaber und Jagderlaubnisscheininhaber sind hingegen grundsätzlich vom Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung ausgenommen. Auch darf die Berufsgenossenschaft die Versicherung hier nicht kraft Satzung durchführen oder eine freiwillige Versicherung anbieten. Die Jagdausübung durch diese Personen ist vom Gesetzgeber damit bewusst dem unversicherten, privaten Lebensbereich zugeordnet worden. Lediglich in bestimmten Fällen können einzelne, der Jagd dienende

Tätigkeiten, wie zum Beispiel Revierarbeiten, unter Versicherungsschutz stehen. Voraussetzung ist der arbeitnehmerähnliche Charakter der Tätigkeit, also die Weisungsgebundenheit an die Vorgaben des Revierinhabers über Arbeitszeit, -ort und -weise. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die fragliche Tätigkeit von der unmittelbaren Jagdausübung klar abgegrenzt werden kann. Dies ist nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

Revierarbeiten müssen mit dem Pächter abgesprochen sein

So hat das Sozialgericht Oldenburg 2008 den Unfall eines Jagderlaubnisscheininhabers beim Bau eines Hochsitzes als Arbeitsunfall anerkannt. Der Mann war mit der Kettensäge von einer Leiter abgerutscht und verletzte sich dabei erheblich. Der Jagdpächter teilte in der Unfallanzeige mit, dass der Hochsitz nach Absprache mit ihm gebaut werden sollte. Darüber hinaus hatte der Verletzte maßgeblichen Anteil an den Revierarbeiten. Diese wurden oft zusammen mit dem Jagdpächter oder nach vorheriger Absprache alleine erledigt. Wichtig: Die zum Unfall führende Tätigkeit kann für Personen, die nicht Jagdpächter oder Jagdeigentümer sind, nur dann unter Versicherungsschutz stehen, wenn zum Unfallzeitpunkt keine Jagd im eigentlichen Sinne ausgeübt wurde und der Aufenthalt im Revier im Wesentlichen den Zwecken des Jagdpächters und seines Unternehmens gedient hat.

Ihre Fragen zur gesetzlichen Unfallversicherung

In der letzten Ausgabe haben wir Sie, liebe Leser, aufgefordert, uns Ihre Fragen zu den Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zukommen zu lassen. Bernhard Drexler beantwortet hier die ersten davon. Weitere Artikel und Antworten folgen in den nächsten Ausgaben.

Frage: Warum sind insbesondere Begehungsscheininhaber nicht versichert? Diese sind doch ebenfalls tätig, um jagdliche Aufgaben zu erfüllen.

Drexler: Nach dem Willen des Gesetzgebers sind „Personen, die auf Grund einer vom Jagdausübungsberechtigten erteilten Erlaubnis als Jagdgast jagen, versicherungsfrei“. Bei diesen Personen, die Inhaber eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Begehungsscheins sind, stehen die geselligen,

sportlichen oder privaten Interessen im Vordergrund. Solche Aktivitäten sind generell nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung umfasst, was auch die Sozialgerichtsbarkeit wiederholt bestätigt hat.

Versicherungsschutz kann dennoch bestehen, insbesondere wenn der Jagdgast wie ein Beschäftigter des Jagdausübungsberechtigten tätig wurde. Die Abgrenzung ist in jedem Einzelfall genau zu prüfen.

Frage: Wie ist der Begriff „Jagdhelfer“ definiert?

Drexler: Der Begriff „Jagdhelfer“ ist in Gesetz und Rechtsprechung nicht definiert. Gemeint sind üblicherweise Treiber, Jagdaufseher, Heger oder Jagdschutzpersonal. Diese Personen sind versichert, wenn sie als oder wie Beschäftigte tätig werden. Kein Versicherungs-

schutz besteht dagegen bei geringfügigen Gefälligkeitsleistungen. Auch sind die Verhältnisse im Einzelfall ausschlaggebend.



Bernhard Drexler ist in der Regionaldirektion München seit 2001 Stellvertretender Regionalleiter des Dienstleistungszentrums Beitrag/Kataster (GBK) der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger (LSV) Franken und Oberbayern. Er ist seit 1986 bei der LSV tätig mit dem Schwerpunkt Unfallversicherung.

Ähnlich gestaltet sich der Versicherungsschutz für Treiber. Sie führen zwar keine unmittelbare Jagdausübung durch, unterliegen bei ihrer Tätigkeit aber den Weisungen und Anordnungen des Jagdleiters. Vor diesem Hintergrund greift für sie in der Regel der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie während der Tätigkeit als Treiber verletzt werden.

Nachsuche gilt als „unternehmerähnliche Tätigkeit“

Hiervon abzugrenzen sind Schweißhundeführer. Diese werden bei der Nachsuche eigenverantwortlich – unabhängig von Weisungen – tätig und stellen ihr besonderes Fachwissen dem Jagdunternehmer zur Verfügung. Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen sah darin 2005 eine unternehmerähnliche Tätigkeit, die der Erfüllung eines Werk- oder eines selbstständigen Dienstvertrages ähnlich ist. Schweißhundeführer verrichten keine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit und sind deshalb nicht gesetzlich unfallversichert. In dem vorliegenden Fall war ein Schweißhundeführer nicht zur Jagd selbst



Nur wer hier in konkreter Absprache mit dem Revierpächter arbeitet, hat möglicherweise den Versicherungsschutz der LBG.

eingeladen. Der Jagdpächter hatte ihn lediglich vor der Jagd gebeten, bei einer eventuellen Nachsuche zur Verfügung zu stehen. Auf telefonische Anforderung erschien er mit seinem Schweißhund im Revier. Auf der Suche nach einem verletzten Wildschwein stürzte er über einen Baumstamm und zog sich eine Fraktur zu. Eine Vergütung war für die Tätigkeit nicht vereinbart worden. Der Verunfallte befand sich zu keinem Zeitpunkt in einem

abhängigen Beschäftigungsverhältnis, weil er unter anderem nicht unter dem Direktionsrecht des Jagdpächters stand.

- Weitere Informationen:
LBG Franken und Oberbayern, Telefon:
 0921/603-0 (Bayreuth),
 089/45480-0 (München),
 0931/8004-0 (Würzburg)
LBG Niederbayern/ Oberpfalz u. Schwaben:
 0871/696-0 (Landshut),
 0821/4081-0 (Augsburg)

Jagdgäste, Begehungsscheininhaber und Jagderlaubnisscheininhaber sind in privatem Interesse unterwegs und unterliegen deshalb nicht dem gesetzlichen Versicherungsschutz.

